

09.12.97**Empfehlungen****A****der Ausschüsse**zu **Punkt** der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Erste Verordnung zur Änderung der Kälberhaltungsverordnung

Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 9 Abs. 3 nach Satz 4 Kälberhaltungsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b ist die Angabe "4, 5" durch die Angabe "6" zu ersetzen.

Begründung:

Die Festlegung des Mindesthämoglobingehaltes im Blut der Kälber bedarf einer Anpassung an die physiologischen Werte, die nach einschlägiger Fachliteratur ab 6 - 8 mmol/l im Normbereich liegen.

2. Zu Artikel 1a - neu -

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

'Artikel 1a

In § 3 Abs. 2 Satz 1 der Tierschutztransportverordnung vom 25. Februar 1997 (BGBl. I S. 348) werden nach den Worten "abgeheilt ist," die Worte "insbesondere Kälber im Alter von weniger als 14 Tagen," eingefügt.'

Als Folge ist

in der Präambel nach der Angabe "§ 2a" die Angabe "Abs. 1" zu streichen.

Ausgeliefert am 09. DEZ. 1997

(noch Ziffer 2)

Begründung:

Die Agrarminister von Bund und Ländern haben sich bei ihrer Tagung in Husum am 19.09.1997 darauf verständigt, § 3 Abs. 2 der Tierschutztransport-Verordnung so auszulegen, daß bei Kälbern im Alter von weniger als 2 Wochen (14 Tage) der Nabel nicht abgeheilt ist, so daß die Tiere nicht transportfähig sind. Die Bundesländer haben sich verpflichtet, dieses per Erlaß umzusetzen. Es zeigt sich nun aber, daß die Umsetzung auf dem Erlaßwege zu erneuten verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Klärung des Sachverhaltes führt, so daß es zur Herbeiführung einer eindeutigen Rechtslage sowohl für Tierhalter, Tiertransporteure und auch Behörden erforderlich ist, die Tierschutztransport-Verordnung im vorgeschlagenen Sinne zu ergänzen.

3. Zu Artikel 3

In Artikel 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Abweichend hiervon tritt jedoch Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a am 1. Januar 1999 in Kraft."